

## AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum  
Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung



Betreff: Parkerleichterungen für behinderte Menschen

zu § 46 Abs. 1 Nr. 11  
und § 12 StVO

### 1. Vorbemerkungen

Das Genehmigungsverfahren soll möglichst einfach abgewickelt werden. Um den Behinderten den oftmals beschwerlichen Weg zur Straßenverkehrsbehörde zu ersparen, wird das Verfahren vornehmlich schriftlich zu erledigen sein.

Soweit die Straßenverkehrsbehörde nicht aus eigener Kenntnis oder auf Grund Augenscheins die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung für gegeben hält, hat sie für ihre Entscheidung ausschließlich die Feststellungen der Regionalstelle Zentrum Bayern Familie und Soziales zugrunde zu legen. Liegt eine außergewöhnliche Gehbehinderung im Sinne der VwV-StVO vor, dann ist in den jeweiligen Ausweisen nach § 69 Abs. 5 SGB IX das Merkzeichen "aG" eingetragen. Soweit die Behinderung nicht offensichtlich ist (z. B. Amputation, Blindheit), kann die Vorlage des Feststellungsbescheids nach § 69 Abs. 1 SGB IX verlangt werden. In diesem Bescheid sind die festgestellten Behinderungen aufgeführt.

Das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen wird also auch weiterhin grundsätzlich nicht von der Straßenverkehrsbehörde geprüft. Auch ein hausärztliches oder fachärztliches Gutachten reicht für die Gewährung der Ausnahme nicht aus.

Für den Bereich der Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie wird für einen Übergangszeitraum – soweit die Erteilung nicht schon auf Grund Augenschein möglich sein sollte – eine Regelanfrage der Gemeinde beim zuständigen Regionalzentrum Bayern Familie und Soziales erforderlich sein. Gleiches gilt für Stomaträger und den von Morbus Crohn/colitis ulcerosa Betroffenen.

Für Feststellungen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung in der StVO wird das bisher von den Regionalzentren verwendete Formblatt um die neuen Gruppen erweitert und den Anspruchsberechtigten zur Vorlage bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde mit dem Einstufungsbescheid übergeben. Zugleich hat die Versorgungsverwaltung auf Anfrage in Aussicht gestellt, dass künftig ein deutlicher Hinweis im Einstufungsbescheid erfolgen wird, wenn keine der Voraussetzungen für Parkerleichterungen erfüllt ist.

Auf diese Weise sollen Anfragen bei den örtlichen Straßenverkehrsbehörden und den Regionalzentren verringert werden.

## AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

---

Ausnahmegenehmigungen sind erst dann zu erteilen, wenn die Stellungnahme der Regionalstelle Zentrum Bayern Familie und Soziales tatsächlich vorliegt.

Bei Antragstellern mit nichtbesserungsfähigen Körperschäden kann seit Inkrafttreten der Neufassung der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Randnummer 134) am 29.03.2008 eine Befristung von Ausnahmegenehmigung und Parkausweis auf **fünf Jahre** erfolgen. Eine unbefristete Ausstellung von Ausnahmegenehmigung und Parkausweis ist nicht zulässig.

Die bisherigen Parkausweise (dunkelblau mit Rollstuhlfahrersymbol ohne Zusatz "nur BY" und gelb mit 3 schwarzen Punkten, dem Zusatz "Körperbehindert" und der Bezeichnung der ausstellenden Behörde) gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, jedoch **längstens bis zum 31. Dezember 2010** weiter. Auf Antrag werden seit 01.01.2001 nur noch die neuen Ausweise ausgestellt. Ein Aufbrauchen der "alten" Parkausweise ist unzulässig.



**Bild 1**  
künftig ungültiger Ausweis

Vor Ausstellung eines Zusatzausweises für bestimmte Straßenabschnitte muss die betreffende Straßenverkehrsbehörde gehört werden.

## 2. Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, für Blinde und Personen mit beidseitiger Amelie/Phokomelie - EU-einheitlicher Parkausweis (hellblau, Nationalitätenkennzeichen D im Sternenkrantz)

Das amtliche Muster des Ausnahmegenehmigungsbescheides findet sich in der Verkehrsblatt-verlautbarung vom 09.01.1996 – (VkBl Heft 3/1996, S. 77) -, das Muster des EU-einheitlichen Parkausweises ist vom BMVBW mit Verlautbarung vom 24.10.2000 (VkBl S. 624) verbindlich vorgeschrieben worden.

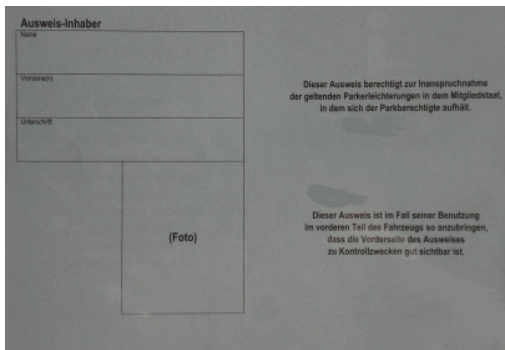
## AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

---



**Bild 2**  
Vorderseite des  
EU-Parkausweises



**Bild 3**  
Rückseite des  
EU-Parkausweises

Die Straßenverkehrsbehörden können auf Antrag Parkerleichterungen im Rahmen der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO gestatten. Für die Ausnahmegenehmigung ist das amtliche Muster und für den Nachweis der Benutzungsberechtigung der gekennzeichneten Parkplätze der EU-einheitliche Parkausweis zu verwenden.

Die EU-Kommission hat ergänzend zum einheitlichen Parkausweis ein Merkblatt "Europäische Parkkarte für Personen mit Behinderungen" herausgegeben, das die Bedingungen der Verwendung des Parkausweises in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen enthält. Dieses soll dem Antragsteller zusammen mit dem Parkausweis ausgehändigt werden. Auf die Ausgabe kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller nicht die Absicht hat, den Ausweis in einem dieser Staaten zu benutzen.

### Notwendigkeit eines Fotos des Ausweisinhabers

Auf der Rückseite des einheitlichen Parkausweises soll auch ein Foto des Ausweisinhabers aufgeklebt werden. Diese Vorgabe hat insbesondere im Hinblick auf behinderte Kleinkinder Probleme aufgeworfen, da sich das Aussehen von Kindern binnen kurzer Zeit verändern kann und den Eltern nicht zuzumuten ist, in kurzen Abständen neue

## AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum  
Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

---

Ausweise zu beantragen und hierfür neue Fotos zu beschaffen. Aus diesem Grund soll hier analog der Regelungen zum Schwerbehindertengesetz verfahren werden.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) ist ein Foto im Schwerbehindertenausweis erst vorgesehen, wenn der Ausweisinhaber das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Im Übrigen kann auf das Foto auch dann verzichtet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Schwerbehinderte nicht in der Lage ist, ein solches beizubringen. Dies dürfte sich jedoch auf wenige Einzelfälle beschränken.

In allen Fällen, in denen auf das Foto verzichtet wird, ist in den für das Foto vorgesehenen Raum der Vermerk "ohne Lichtbild gültig" einzutragen.

### Unterschrift des Ausweisinhabers

Zur Unterschrift ist in den Bestimmungen zum EU-einheitlichen Parkausweis festgelegt: "Die linke Hälfte der Rückseite enthält (...) die Unterschrift oder ein anderes beglaubigtes Handzeichen des Inhabers, wenn die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies vorsehen ..."

Hier soll in den Fällen, in denen der Antragsteller keine Unterschrift leisten **kann**, analog Nr. 6.2.4 letzter Satz PassVwV verfahren werden, d. h. die Genehmigungsbehörde hat bei schreibunkundigen oder schreibunfähigen Antragstellern einen waagrechten Strich in das Unterschriftsfeld des Parkausweises zu setzen.

Bei Reisen ins Ausland besteht jedoch dann keine Garantie dafür, dass das Fehlen des Lichtbildes oder der Unterschrift bei Kontrollen nicht zu Schwierigkeiten führt. Dies sollte im Rahmen der Antragstellung deutlich gemacht werden.

### Namensangabe

Auf Wunsch des Berechtigten kann das Namensfeld freigelassen werden (der Name wird dann auf der Rückseite des Ausweises eingetragen). Wird dem Wunsch entsprochen, dann empfiehlt es sich, den Berechtigten darauf aufmerksam zu machen, dass der Ausweis in den anderen Mitgliedsstaaten der CEMT<sup>1</sup> nicht anerkannt werden muss. Es ist auch zulässig, auf Antrag einen Ausweis mit Namenseintragung sowohl auf der Vorder- als auch auf der Rückseite auszustellen. Im Inland kann der Berechtigte - sofern er dies wünscht - das Namensfeld auf der Vorderseite abdecken. Bei Auslandsaufenthalten kann die Abdeckung entfernt werden; der Parkausweis wird dann in allen CEMT-Mitgliedsstaaten bei vollständiger Angabe des Namens (Adressenangabe ist nicht erforderlich) anerkannt. Die Betroffenen sind von dieser Möglichkeit zu unterrichten.

---

<sup>1</sup> CEMT-Mitglieder sind:

Albanien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Serbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Moldawien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Ukraine, Vereinigtes Königreich (Großbritannien) und Weißrussland.

## AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

---

### Verlängerung der Geltungsdauer

Der EU-einheitliche Parkausweis sieht lediglich **ein** Feld für die Angabe der Geltungsdauer vor. Um Verfälschungen vorzubeugen, ist nach Ablauf der Geltungsdauer stets ein neuer Parkausweis auszustellen. Ein Überkleben des Gültigkeitsfeldes und die Verlängerung mittels Aufkleber ist entsprechend den vergleichbaren Vorgaben für Reisepässe und Bundespersonalausweise unzulässig.

### **3. Erweiterter Personenkreis "nur BY"**

Zum Kreis der Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung im Sinne der Randnummern 129 und 130 der VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zählen innerhalb Bayerns auch folgende Personen:

- Schwerbehinderte, bei denen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens "aG" nicht vorliegen, aber die allein für die Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) einen Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 und die Merkzeichen "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und "B" (Notwendigkeit ständiger Begleitung) zuerkannt bekommen haben (Randnummer 136 VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO)
- o d e r**
- allein für die Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) einen GdB von wenigstens 70 zuerkannt bekommen haben und gleichzeitig durch Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane, die wenigstens einen GdB von 50 bedingen, beeinträchtigt sind sowie die Merkzeichen "G" und "B" erhalten haben. (Randnummer 137 VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO)

Die Betroffenen des Personenkreises „nur BY“ erhalten einen dunkelblauen Ausweis (nicht mit dem EU-einheitlichen Parkausweis identisch), der mit dem Vermerk „nur BY“ versehen ist.

## AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

---



**Bild 4**  
Parkausweis für den  
Personenkreis „nur BY“

Es ließ sich aus rechtlichen Gründen nicht vermeiden, dass die zunächst angedachte Abwandlung des neuen bundesweiten orangefarbenen Ausweismusters nach VKBl Heft. Nr. 13/2009 z. B. mit einem zusätzlichen Aufkleber „nur BY“ oder „BY“ ausscheiden muss.

Da sich bei einer **landespezifischen** Änderung des **bundeseinheitlich** gültigen Ausweises Missverständnisse bei Überwachungskräften in den anderen Bundesländern nicht sicher ausschließen lassen, was für die Betroffenen zu zusätzlichem Aufwand bis hin zu Verwarnungen oder Abschleppmaßnahmen führen kann, setzte sich diese an sich einfache Lösung nicht durch.

Aus diesem Grund erhalten die Betroffenen der Anspruchsgruppe „nur BY“ **zusätzlich** einen orangefarbenen bundeseinheitlichen Ausweis (Verkehrsblatt 13/2009, Seite 392). Zur besseren Handhabung für die Inhaber bieten einige Vordruckverlage Ausweisvordrucke an, die auf der Vorderseite den Ausweis „nur BY“ in dunkelblau und auf der Rückseite den bundeseinheitlichen Ausweis in orange umfassen. Gegen die Verwendung dieses doppelseitigen Vordrucks bestehen keine Bedenken. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass der jeweils notwendige Ausweis (im Freistaat Bayern blau „nur BY“, im restlichen Bundesgebiet orange) versehentlich nicht mitgeführt wird. Die Ausgabe dieses doppelseitigen Ausweises kommt allerdings nur für den Personenkreis „nur BY“ in Betracht.

Soweit von dem doppelseitigen Vordruck kein Gebrauch gemacht wird, sind an die Betroffenen stets beide Ausweise auszugeben.

Aufgrund der straßenverkehrsrechtlichen Einstufung des erweiterten Personenkreises als außergewöhnlich Gehbehindert dürfen bei Verwendung des blauen Parkausweises **in Bayern** auch die Parkplätze benutzt werden, die durch Zeichen 314 bzw. 315 StVO und ein entsprechendes Zusatzschild speziell als Behindertenparkplätze ausgewiesen sind.

Wegen der unterschiedlichen rechtlichen Wirkung der Ausweise sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass eine Inanspruchnahme der besonders gekennzeichneten Be-

## AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

---

hindertenparkplätze **außerhalb Bayerns nicht zulässig** ist. Die sonstigen, durch Ausnahmegenehmigung zugestandenen Rechte (z. B. Parken im eingeschränkten Haltverbot) gelten hingegen bundesweit.

Das entsprechende Muster der Ausnahmegenehmigung hat das BMVBS im Verkehrsblatt 13/2009, Seite 391 bekannt gegeben.

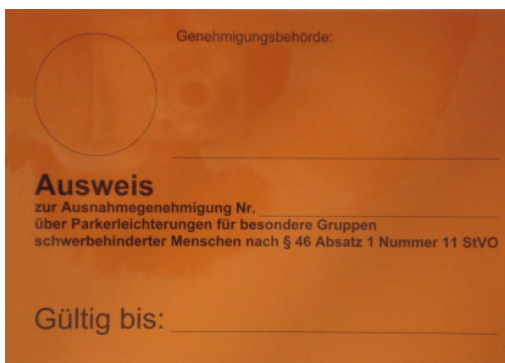
### 4. Stomaträger und Morbus-Crohn-Betroffene

Komplett neu hinzugekommen sind mit der Neufassung der VwV-StVO vom 04.06.2009 (Bundesanzeiger Nr. 84, Seite 2050) zwei weitere Personengruppen. Es handelt sich dabei um

- schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt (Randnummer 138 der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO),
- schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt (Randnummer 139 der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO).

In dieser Gruppe erhalten die Betroffenen nach der bundesrechtlichen Neuregelung ebenfalls die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Verkehrsblatt 13/2009, Seite 391). Mit dieser neu gefassten „Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen“ ist aber kein Benutzungsrecht der besonders gekennzeichneten Behindertenparkplätze verbunden. Hierauf wird in der Ausnahmegenehmigung selbst auch ausdrücklich hingewiesen. Von welchen Verkehrszeichen/-regeln Ausnahmen bestehen, ist durch Abbildung der entsprechenden Zeichen in der Ausnahmegenehmigung dokumentiert.

Auch diese neue Personengruppe weist das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch das Auslegen des orange Parkausweises im Fahrzeug nach.



**Bild 5**  
neuer Parkausweis für Personengruppe „nur BY“, Stomaträger und Morbus-Crohn/Colitis-ulcerosa-Kranke

## AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

---

### Entscheidungsmatrix

<b>Personenkreis</b>	<b>erhält Ausweis(e)</b>	<b>erhält folgende Ausnahme-genehmigung</b>	<b>Parken auf Behinderten-parkplatz</b>
außergewöhnlich Gehbehindert oder vergleichbare Erkrankung	EU-Muster VkBI 2000, S. 624 ( <b>Bild 2/3</b> )	VkBI 3/1996, S. 77	bundesweit
Blind	EU-Muster VkBI 2000, S. 624 ( <b>Bild 2/3</b> )	VkBI 3/1996, S. 77	bundesweit
beidseitige Amelie, Phokomelie oder vergleichbare Erkrankung	EU-Muster VkBI 2000, S. 624 ( <b>Bild 2/3</b> )	VkBI 3/1996, S. 77	bundesweit
Merkzeichen „G“ und „B“ <b>und</b> GdB mindestens 80 <b>allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen</b> (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)	<u>orange</u> farben VKBI 13/2009, S. 392 ( <b>Bild 5</b> ) <b>und</b> blau „nur BY“ ( <b>Bild 4</b> )	VkBI 13/2009, S. 391	nur in Bayern (Belehrung bei Ausgabe der Ausweise erforder- lich!)
Merkzeichen „G“ und „B“ <b>und</b> GdB mindestens 70 <b>allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen</b> (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) <b>und gleichzeitig</b> GdB von mindestens 50 <b>für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane</b>	<u>orange</u> farben VKBI 13/2009, S. 392 ( <b>Bild 5</b> ) <b>und</b> blau „nur BY“ ( <b>Bild 4</b> )	VkBI 13/2009, S. 391	nur in Bayern (Belehrung bei Ausgabe der Ausweise erforder- lich!)
GdB mindestens 60 auf Grund Erkrankung an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa	<u>orange</u> farben VKBI 13/2009, S. 392 ( <b>Bild 5</b> )	VkBI 13/2009, S. 391	Nein
GdB mindestens 70 bei künstlichem Darmausgang <b>und gleichzeitig</b> künstlicher Harnableitung	<u>orange</u> farben VKBI 13/2009, S. 392 ( <b>Bild 5</b> )	VkBI 13/2009, S. 391	Nein



## **AH-StVO**

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

---

### **5. Ausländische Schwerbehinderte**

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Rahmen der CEMT<sup>1</sup> verpflichtet, ab 01.01.1980 den Schwerbehinderten der anderen Mitgliedstaaten die gleichen Erleichterungen (bei gegenseitiger Anerkennung) zu gewähren. Es bestehen keine Bedenken, auch die Ausweise von Schwerbehinderten aus anderen Staaten anzuerkennen.

### **6. Gebühren für die Ausnahmegenehmigung**

Für die Erteilung oder Verlängerung der Ausnahmegenehmigung für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für Blinde sind keine Gebühren festzusetzen (§ 5 Abs. 6 GebOSt); die Erhebung von Auslagen (§ 2 GebOSt) bleibt unberührt.

### **7. Hinweise zur Ausnahmegenehmigung**

- Soweit noch Personen angetroffen werden, die im Besitz des gelben Parkschildes (eingeführt mit Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 25.02.1971, MABl S. 279/Seite 313) sind, soll unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung in den CEMT-Mitgliedstaaten auf einen Umtausch des Parkschildes hingewirkt werden. Die gelben Parkschilder berechtigen im Ausland nicht mehr zur Benutzung entsprechend gekennzeichnete Behindertenparkplätze.
- Legt ein Antragsteller im Falle einer negativen Stellungnahme der Regionalstelle Zentrum Bayern Familie und Soziales Unterlagen (z. B. ein ärztliches Attest) vor, die auf eine andere gesundheitliche Situation hindeuten oder liegt der Zeitpunkt der letzten Feststellung der gesundheitlichen Verhältnisse länger als 3 Jahre zurück, so sollte ihm empfohlen werden, von der Regionalstelle Zentrum Bayern Familie und Soziales eine Neufeststellung der gesundheitlichen Verhältnisse vornehmen zu lassen.
- Für die Beförderung von Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, Blinden und Conterganopfern kann auf Antrag Heimen (z. B. Behindertenheime, Behindertenwohnheime, Behindertenkur- und -erholungsheime, Umschulungsstätten für Behinderte, Tagesstätten für Behinderte, Sonderschulen, Blindenheime, Blindenwohnheime, Blindenkur- und -erholungsheime und ähnliche Einrichtungen) für heimeigene Fahrzeuge oder für Fahrzeuge des Trägers des Heimes eine fahrzeugbezogene Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass mit diesen Fahr-

## AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

---

zeugen Heimbewohner/Schüler des in der VwV-StVO genannten Personenkreises befördert werden.

Von der Genehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln des Straßenverkehrs (§ 1 StVO) und nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn Bewohner von Heimen, Anstalten oder ähnlichen Einrichtungen des genannten Personenkreises tatsächlich zu den beförderten Behinderten gehören.

- Die Erteilung einer befristeten Ausnahmegenehmigung aufgrund einer fachärztlichen Bestätigung über eine **vorübergehende außergewöhnliche Gehbehinderung** ist zulässig. In der fachärztlichen Bestätigung sollte eine Aussage darüber getroffen sein, innerhalb welchen Zeitraums die außergewöhnliche Gehbehinderung besteht bleibt. Sofern die fachärztliche Bestätigung nur auf eine Gehbehinderung lautet, kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.  
Bei einer **dauernden außergewöhnlichen Gehbehinderung** reicht die fachärztliche Bescheinigung nicht aus, hier muss die Feststellung einer Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales vorliegen.

### 8. Besondere Beschilderung als Maßnahme zur Erleichterung des Parkens von Schwerbehinderten mit Vermerk „aG“, Blinden und vergleichbaren Personengruppen

Begünstigter Personenkreis im Sinne dieser Regelung ist der in Randnummer 129 bis 135 der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO aufgeführte.

Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung finden oft keine Parkmöglichkeiten in der Nähe von Behörden, Krankenhäusern, Bahnhöfen, usw. (Allgemeinparkplätze) oder vor ihrer Wohnung oder Arbeitsstätte (Einzelparkplätze) und müssen deshalb z. B. unter Schmerzen weite Wege gehen. Häufig ist die Einrichtung entsprechender Parkmöglichkeiten eine der wenigen Chancen für Betroffene, am kulturellen oder gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, sich Ihre Selbstständigkeit und Mobilität zu bewahren und damit ein Stück Lebensqualität zu erfahren. Nachdem sich Appelle an die Mitbürger, Parkraum für Schwerbehinderte freizuhalten, leider in vielen Fällen als erfolglos erwiesen haben, soll die Regelung dazu beitragen, die schwierigen Lebensumstände nach den örtlichen Möglichkeiten zu lindern. Das Gesagte gilt gleichermaßen für Blinde, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und sich nur mit fremder Hilfe fortbewegen können.

Seit dem 01.10.1988 legt die Straßenverkehrs-Ordnung fest, dass die Sonderparkberechtigung für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde rechtlich nur unter der Voraussetzung besteht, dass ein besonderer Parkausweis

## AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

---

**gut lesbar im Fahrzeug ausgelegt** ist (§ 41 Abs. 2 Satz 7 Nr. 8 zu Zeichen 286, § 42 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 zu Zeichen 314, § 42 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 zu Zeichen 315). Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so besteht die Parkberechtigung nicht.

Nach der Straßenverkehrs-Ordnung würden deshalb zur Kennzeichnung von Behindertenparkplätzen die jeweiligen Zeichen 314, 315 oder 286 der StVO mit dem Zeichen 1044-10 StVO kombiniert ausreichen. Über den Personenkreis der außergewöhnlich Gehbehinderten und Blinden sind jedoch aufgrund einer Sonderregelung in Bayern weitergehende Personenkreise von der Parkberechtigung umfasst, auf die die Formulierung zu Zeichen 1044-10 im Katalog der amtlichen Verkehrszeichen nicht zutrifft. Bei Verwendung des im Katalog der Verkehrszeichen vorgesehen Zusatzzeichens würde dieser Personenkreis wieder vom Benutzungsrecht ausgeschlossen. Dies steht nicht mit der Sonderregelung "nur BY" im Einklang. Deshalb sind die nachstehend gezeigten Zusatzzeichen zu verwenden.

Der ergänzende Text auf den Zusatzzeichen wiederholt lediglich die Bedingung aus der Straßenverkehrs-Ordnung und wirkt deshalb nur deklaratorisch.

Zu widerhandlungen sind dementsprechend als Verstoß gegen § 12 Abs. 3 StVO zu ahnden. Das gilt auch, wenn anstelle des besonderen Parkausweises die Ausnahmegegenehmigung ausgelegt ist. Hier kann aber im Einzelfall unter Berücksichtigung des Opportunitätsprinzips entschieden werden.

### 8.1 Allgemeinparkplätze (nicht personenbezogen)

In der Nähe von Behörden, Krankenhäusern, Bahnhöfen usw. können - mit oder ohne zeitliche Beschränkung - nicht personenbezogene Stellplätze ausgewiesen werden. Die Stellplätze sollen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen in der Regel positiv (vgl. Verl. d. BMV vom 29. Juli 1980, VkB I S. 527) beschildert werden. Dabei sind die nachstehenden Zusatzschilder zu verwenden:



## AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

---

Die Straßenverkehrsbehörden sollen die Einrichtung von Behindertenparkplätzen unter Berücksichtigung des örtlich vorhandenen Bedarfs großzügig anordnen. Dabei sollten zeitliche Beschränkungen der Reservierung nur dann vorgenommen werden, wenn in dem örtlichen Bereich kein Bedarf für eine unbefristete Reservierung besteht. Die Tatsache, dass zu bestimmten Zeiten ein besonderer Bedarf besteht, rechtfertigt für sich allein noch keine zeitliche Beschränkung.

### 8.2 Einzelparkplätze (personenbezogen)

Bevor einem Schwerbehinderten/Blinden Parkvorrechte durch Reservierung eines bestimmten Stellplatzes eingeräumt werden, muss geprüft werden, ob neben den persönlichen die sonstigen Voraussetzungen für eine Sonderregelung erfüllt sind. Der Schwerbehinderte muss wegen seiner Gehbehinderung zwingend darauf angewiesen sein, das Kraftfahrzeug in unmittelbarer Nähe seiner Wohnung oder seiner Arbeitsstätte zur Verfügung zu haben. Es muss insbesondere für ihn unzumutbar sein, längere Wege zum oder vom Fahrzeug zu Fuß zurückzulegen. Gleiches gilt für Blinde. Lassen die allgemeinen Verkehrsverhältnisse die Reservierung von Parkraum nicht zu, muss nach einer anderen Lösung gesucht werden, welche die Belange des Schwerbehinderten ebenso berücksichtigt, wie die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Eine Sonderregelung zugunsten des genannten Personenkreises wird generell dann nicht in Betracht kommen, wenn es sich um eine Straße handelt, auf der wegen der Verkehrsdichte ein absolutes Haltverbot (Z 283 StVO) angeordnet wurde und eine Sonderparkregelung daher den übrigen Verkehr behindern oder gar gefährden würde. Auch wird z. B. kein Bedürfnis für derartige Parkvorrechte zu bejahen sein, wenn auf eigenem Grund und Boden Parkmöglichkeiten bestehen oder in zumutbarer Weise geschaffen werden können oder sonst ausreichender Parkraum in unmittelbarer Nähe der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte des Schwerbehinderten oder Blinden vorhanden ist.

Werden vor der Wohnung oder in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstätte - mit oder ohne zeitliche Beschränkung - personenbezogene Einzelstellplätze ausgewiesen, so sollen sie entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen in der Regel positiv (vgl. Verl. d. BMV vom 29. Juli 1980, VkB1. S. 527) beschildert werden.

Der "besondere Parkausweis" nach Nr. IV. der Verl. d. BMV vom 29. Juli 1980 (VkB1 S. 527) ist erforderlich.

Zuständig für die Ausstellung des Parkausweises ist die Straßenverkehrsbehörde. Gebühren sind nicht festzusetzen (§ 5 Abs. 6 GebOSt); die Erhebung von Auslagen (§ 2 GebOSt) bleibt unberührt.

## AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

---

Der "besondere Parkausweis" ist nicht abhängig davon, ob der Begünstigte im Besitz einer Ausnahmegenehmigung für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für Blinde nach der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO ist oder nicht.



Erläuterungen:

Format: DIN A 6  
Material: mindestens Karton  
Grund: blau  
Schrift und grafisches Symbol: weiß

### 9. Beschilderungsbeispiele von Sonderparkplätzen für Schwerbehinderte mit aG und für Blinde

In allen Fällen ist zu beachten, dass – wie bei lfd. Nr. 7 ausgeführt - an Stelle des Zusatzzeichens 1044-10 StVO in Bayern **ausschließlich** das zugelassene Zusatzzeichen "nur mit Parkausweis lesbar im Fahrzeug (mit Abbildung des Parkausweises)" Verwendung findet. Zeichen 1044-10 StVO lässt insbesondere die Benutzung der Sonderparkplätze für den Personenkreis nicht zu, der unter die Regelung über die Erweiterung des Personenkreise fällt (sh. lfd. Nr. 4 – "nur BY"). Damit würde die letztgenannte Personengruppe schlechter gestellt, als dies durch die Sonderregelung in Bayern beabsichtigt ist.  
Beispiele:

## AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum  
Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

---

### 9.1 Reservierung eines einzelnen, nicht personenbezogenen Stellplatzes

Die Benutzung ist nur mit der allgemeinen Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1  
Nr. 11 StVO zulässig:



oder

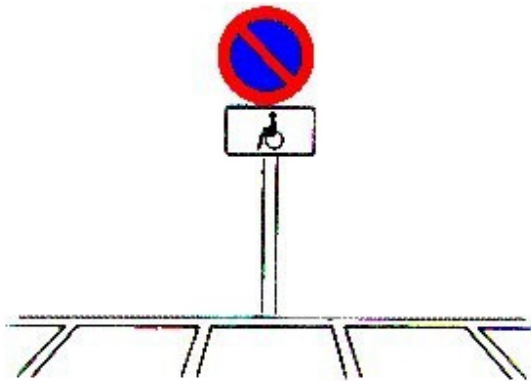


Die nachstehende (negative) Kombination

## AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

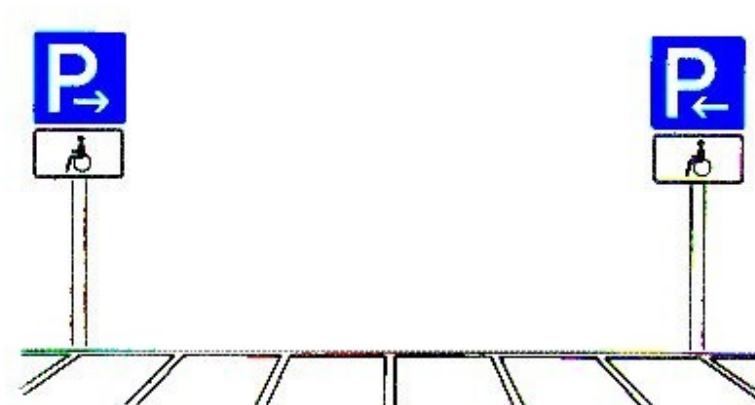
---



ist **nicht** zulässig.

### 9.2 Reservierung mehrerer, nicht personenbezogener Stellplätze

Die Benutzung ist jeweils nur mit der allgemeinen Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zulässig:

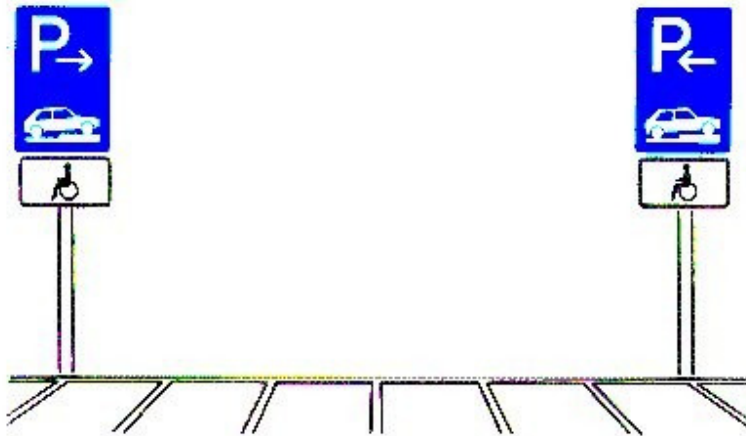


oder

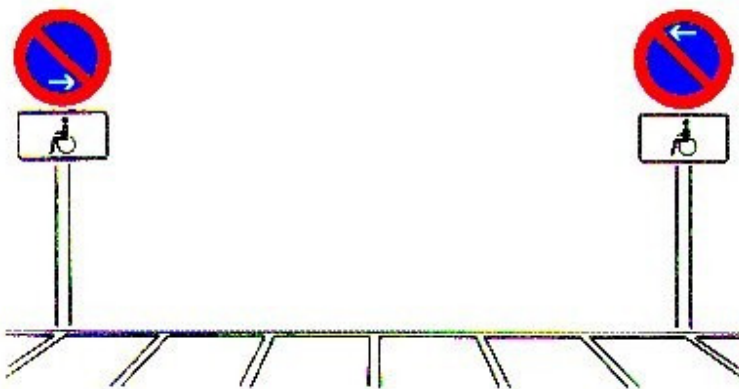
## AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

---



Die nachstehende (negative) Kombination



ist hierfür nicht zu empfehlen.



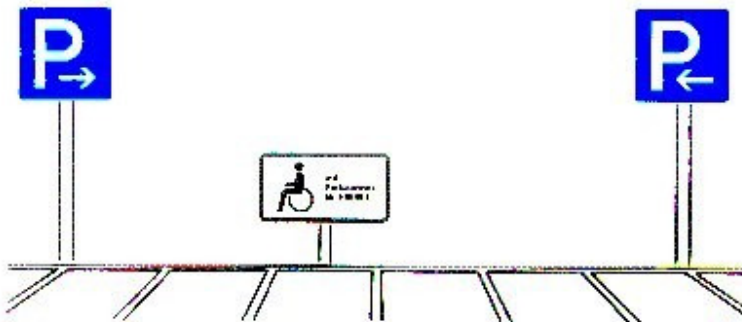
## AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

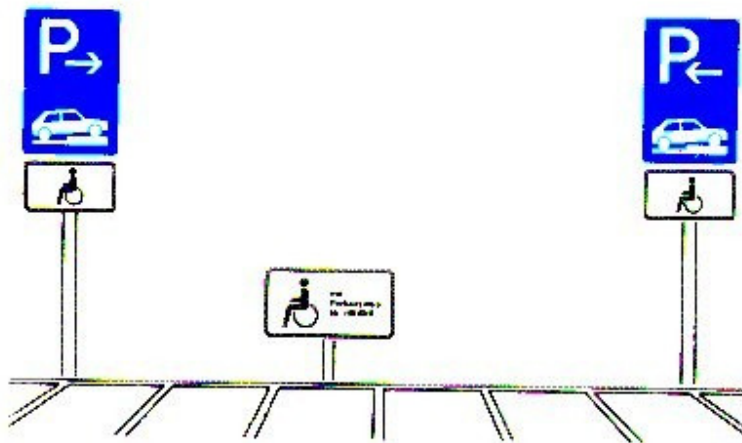
---

### 9.3 Reservierung mehrerer, nicht personenbezogener Stellplätze mit zusätzlicher personenbezogener Reservierung eines einzelnen Stellplatzes

Die Benutzung der allgemeinen Stellplätze ist nur mit der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO, die des einzelnen Stellplatzes nur mit besonderem Parkausweis Nr.XXXXXX zulässig.



oder

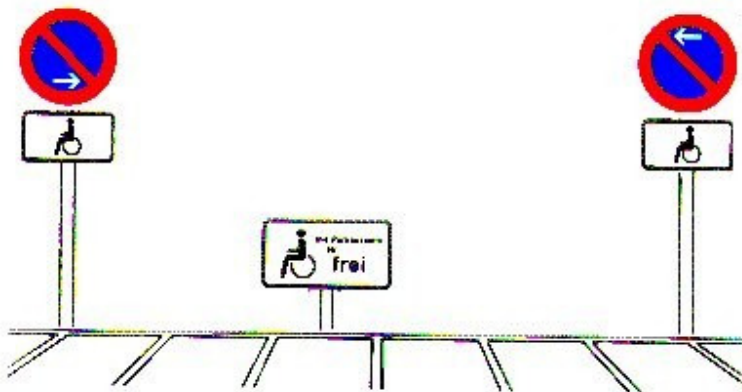


Die nachstehende (negative) Kombination

## AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

---



ist hierfür nicht zu empfehlen.

### 9.4 Reservierung eines einzelnen, personenbezogenen Stellplatzes

Die Benutzung ist ausschließlich mit besonderem Parkausweis zulässig.

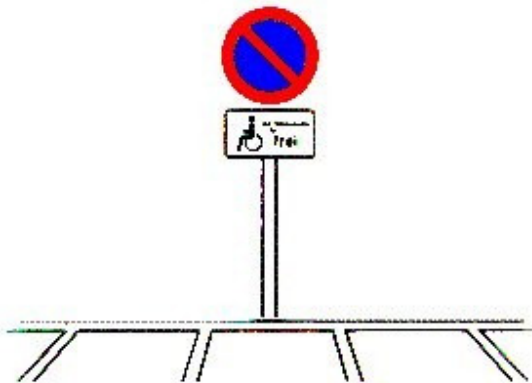


oder

## AH-StVO

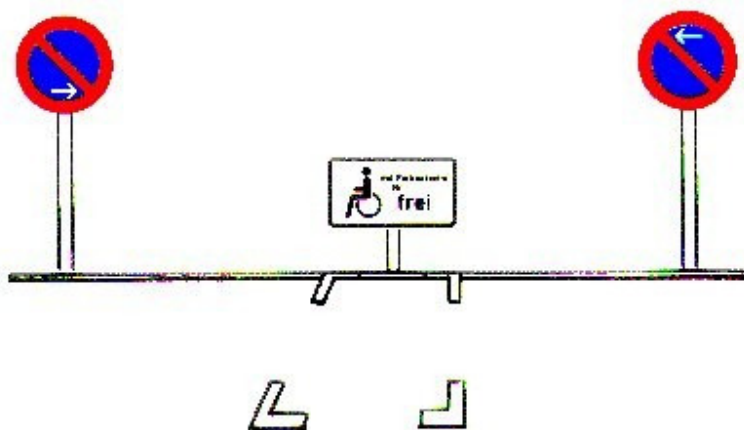
Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

---



### 9.5 Reservierung eines personenbezogenen Einzelstellplatzes innerhalb einer allgemeinen eingeschränkten Haltverbots"zone"

Die Benutzung des Einzelstellplatzes ist nur zulässig wenn gleichzeitig die Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO für die Zone des eingeschränkten Haltverbots **und** die Ausnahmegenehmigung – ebenfalls nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO - für die Benutzung des einzelnen Stellplatzes im Form des Parkausweises mit der Nr. XXXXX vorliegen.



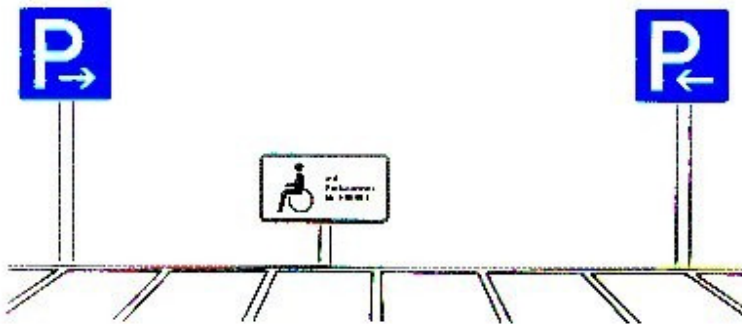
## AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

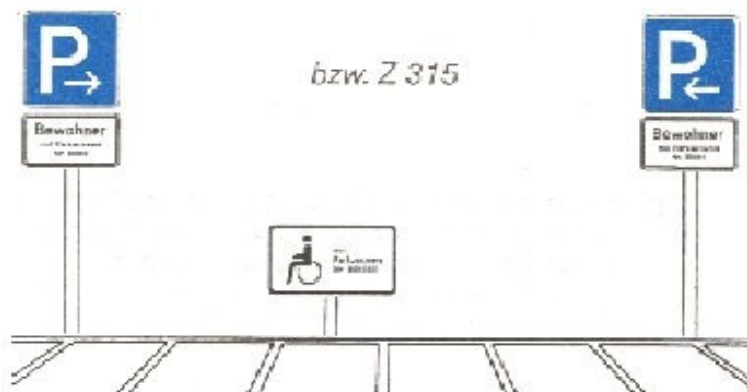
---

### 9.6 Reservierung eines personenbezogenen Einzelstellplatzes innerhalb einer allgemeinen positiv beschilderten Park"zone"

Die Benutzung des einzelnen Stellplatzes nur mit besonderem Parkausweis Nr. XXXXX zulässig.



### 9.7 Reservierung der Stellplätze bei Bewohnerparkbereichen mit einem personenbezogenen Stellplatz für einen Schwerbehinderten mit Vermerk "aG" oder "BI"



## AH-StVO

Anwendungshinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

---

### 10. Besonderheiten in der Haltverbotszone

Eine Beschilderung von Sonderparkplätzen für Schwerbehinderte innerhalb von Zonen des eingeschränkten Haltverbots (Z 290 StVO) nur durch Zusatzzeichen und entsprechende Bodenmarkierung des Sonderparkplatzes wird im Einzelfall als grundsätzlich rechtlich zulässig erachtet. Allerdings bedarf es nach gängiger Rechtsprechung der Wiederholung des Verbotes am Ort der Ausnahme. Ein weiter räumlicher Zusammenhang zwischen dem Verbotssymbol und dem einschränkenden Zeichen - wie er in Zonenbereichen regelmäßig besteht - entspricht diesen Vorgaben nicht. Es kann daher zur Durchsetzung der Regelung des zusätzlichen Ausschielderns mit dem entsprechenden Verbotssymbol bedürfen.

### 11. Überwachung

Die Polizei und die Gemeinden mit kommunaler Parküberwachung sollen die Nutzung von Behindertenparkplätzen mit Nachdruck und vorrangig kontrollieren. Das Abschleppen unberechtigt abgestellter Fahrzeuge ist **unverzüglich** anzuordnen. Angestellte Parküberwachungskräfte der staatlichen Polizei und der Gemeinden mit kommunaler Parküberwachung holen die dazu erforderliche Anordnung der Polizei über Funk ein. Die Maßnahmen sind nicht davon abhängig, dass im konkreten Zeitpunkt ein Berechtigter vorhanden ist, der einen verbotswidrig besetzten Parkplatz benutzen will.